GEMEINDE **RECHBERG**

KUNDMACHUNG

Auf Grund § 10 Abs. 5 des Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetzes 1994, LGBl 113/1994 in der gültigen Fassung, wird kundgemacht:

In der Gemeinde 4324 Rechberg gehören nachstehende Objekte der Risikogruppe im Sinne des § 10 Abs. 2 Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz in Verbindung mit § 2 der Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeiverordnung, LGBL. 18/2017, an:

1. Pfarrkirche, 4324 Rechberg 1
2. Freilichtmuseum Großdöllnerhof, Döllnerstraße 3, 4324 Rechberg
3. Volksschule/Musikheim, 4324 Rechberg 10
4. Gasthof Raab „Dorfwirt", 4324 Rechberg 11
5. Gasthof Haunschmid, 4324 Rechberg 15

Hinweis:
Gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz sind diese Objekte, die der Risikogruppe angehören, alle 3 Jahre einer Feuerpolizeilichen Überprüfung zu unterziehen, bei Vorliegen einer gewerbebehördlichen Betriebsanlagengenehmigung alle 5 Jahre.

Objekte, die nicht der Risikogruppe angehören, sind in einem Intervall von 10 Jahren (§ 10 Abs. 1 Z 2 Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz) einer feuerpolizeilichen Überprüfung zu unterziehen.

Gem. § 10 Abs. 1 Z. 3 Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz ist bei ausschließlich Wohnzwecken dienenden Gebäuden und deren Nebengebäuden sowie bei diesen vergleichbaren Gebäuden und Nebengebäuden, die überwiegend Wohnzwecken dienen, mit Büros, Kanzleien oder sonstigen Nutzungen mit gleichartiger Gefährdung aus Sicht des Brandschutzes, die nicht der Risikogruppe angehören, die feuerpolizeiliche Überprüfung in einem Intervall von 20 Jahren durchzuführen.

Die regelmäßige Feuerpolizeiliche Überprüfung gemäß § 10 Abs. 1 Z 3 Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz entfällt bei Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 (GK1 und GK2) im Sinn der „OIB-Richtlinien - Begriffsbestimmungen" des Österreichischen Instituts für Bautechnik.

Im Fall von Gebäuden der Gebäudeklassen 3 bis 5 (GK3 bis GK5) im Sinn der „OIB-Richtlinien - Begriffsbestimmungen" des Österreichischen Instituts für Bautechnik, eingeschränkt auf die außerhalb der einzelnen Wohnung gelegenen, für die Benützung durch alle Bewohnerinnen und Bewohner vorgesehenen Gebäudeteile, wie Zu- und Eingänge, Gänge, Gemeinschaftsanlagen, Tiefgaragen udgl., in einem Intervall von zehn Jahren.

Gemeinde Rechberg
Rechberg 9, 4324 Rechberg
E-Mail: gemeindeamt@rechberg.ooe.gv.at
Tel.: 07264 46 55

www.rechberg.at
Bank: Raiffeisenbank Perg
IBAN: AT15 3477 7000 0041 2825

Bei offenkundiger Brandgefahr oder bei Vorliegen von glaubhaften Hinweisen auf Lagerungen oder sonstigen Umständen, die für die Brandsicherheit von Bedeutung sind und noch nicht Gegenstand einer feuerpolizeilichen Überprüfung waren, kann gemäß § 10 Abs. 1 Ziffer 4 Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz, jederzeit eine Überprüfung durchgeführt werden.

Gemeinde Perg, Oberösterreich Pol. Bez. Rechberg

Der Bürgermeister:

Martin Ebenhofer

Angeschlagen am: 03.11.2026

Abgenommen am:18.11.2026